



Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) im Landkreis Erding.

2. Leistungsvoraussetzung

Der Landkreis Erding als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2, § 23 SGB VIII für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

Leistungen für Betreuungszeiten von weniger als durchschnittlich 10 Stunden pro Woche werden nur gewährt, wenn es sich dabei um Randbetreuungszeiten ergänzend zu einer institutionellen Betreuung (Kindertagesstätte, schulische Einrichtung) handelt (vgl. Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG). Eine Förderung von weniger als 5 Stunden pro Woche ist ausgeschlossen.

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 Abs. 1 SGB VIII gefördert.

Eine Förderung nach dem SGB VIII erfolgt nur, soweit der Bedarf an Kinderbetreuung im Einzelfall nicht bereits durch Leistungen nach dem SGB II oder SGB III gedeckt ist.

3. Art, Höhe und Verfahren der Förderung

3.1 Geldleistung

Der vom Fachbereich 21 - Jugend und Familie des Landratsamtes Erding (im Folgenden Fachbereich Jugend und Familie) mittels Erlaubnis im Sinne des § 43 SGB VIII anerkannten Tagespflegeperson wird eine monatlich laufende Geldleistung im Sinne des § 23 SGB VIII gewährt.

Die laufende Geldleistung umfasst die angemessene Kostenerstattung für den Sachaufwand der Tagespflegeperson und einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Hinzu kommen die nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2, Abs. 2a SGB VIII).

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Erding, 05.12.2019

Seite 1 von 10



3.2 Höhe der Geldleistung

3.2.1 Der Regelstundensatz beträgt **4,50 €**.

Dieser beinhaltet den Betrag zur Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,00 € pro Betreuungsstunde sowie die Sachaufwandspauschale von 1,50 € pro Betreuungsstunde.

Die Anerkennungsleistung entspricht pro Kind einem monatlichen Entgelt von 522,00 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden (gerechnet pro Monat mit 4,35 Wochen).

Die Sachaufwandspauschale entspricht pro Kind einem monatlichen Entgelt von 261,00 € bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden (gerechnet pro Monat mit 4,35 Wochen). Diese beinhaltet die Kosten für Verpflegung in geringem Umfang, Miete und Verbrauchskosten der zur Tagespflege genutzten Räumlichkeiten, Spiel- und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenstände, Pflegeutensilien, Fahrtkosten und Wegezeitenentschädigungen, Aufwendungen für Ausflüge etc.

3.2.2 Es wird eine erhöhte Anerkennungsleistung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege in Höhe von **9,00 €** pro Betreuungsstunde geleistet.

Um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen, erfasst dieser erhöhte Stundensatz behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die zusammen mit Regelkindern in einer (Groß-) Tagespflege betreut werden (vgl. Nr. 2.4 Satz 1 der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) zur Förderung der Qualitätssicherung und –entwicklung in Kindertageseinrichtungen, zur Sicherstellung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Umsetzung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 13.06.2014). Voraussetzung ist die Betreuung mindestens eines weiteren Regelkindes, unabhängig davon, ob es sich hier um ein Tagespflegekind oder ein eigenes Kind der Tagespflegeperson handelt. Die Kinder müssen zumindest zeitweise gleichzeitig anwesend sein (vgl. Nr. 2, II 4/AMS 02-2014 vom 05.08.2014, StMAS).

Die erhöhte Anerkennungsleistung wird für jedes Kind mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege gewährt, wenn die Tagespflegeperson maximal drei Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung) oder die Großtagespflegestelle maximal sieben Kinder (inklusive dem Kind mit Behinderung) gleichzeitig betreut (vgl. Nr. 2, II 4/AMS 02-2014 vom 05.08.2014, StMAS).

Weitere Voraussetzung für die erhöhte Anerkennungsleistung ist, dass die Tagespflegeperson einen Nachweis erbringt, dass sie für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung geeignet ist.

Die (drohende) Behinderung des Kindes und ein damit einhergehender Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 SGB XII ist mittels Bescheid durch den örtlich zuständigen Bezirk festzustellen.

Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII (vgl. Art. 21 Abs. 5 Satz 2, 4. Spiegelstrich BayKiBiG), welcher durch den Fachbereich Jugend und Familie festgestellt wird.

- 3.2.3 Mit der Anerkennungsleistung ist sämtlicher Ausfall der Tagespflegeperson aufgrund Urlaub, Krankheit oder sonstiger Gründe abgegolten – das heißt diese Ausfalltage werden nicht vom Landkreis Erding vergütet. Soweit jedoch ein Kind, für welches ein Betreuungsvertrag geschlossen wurde, nicht vereinbarungsgemäß zur Kindertagespflege gegeben wird, insbesondere weil es krank oder in Urlaub ist, führt dies nicht zu finanziellen Einbußen der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson darf keine weiteren Gelder für die Betreuung von den Sorgeberechtigten der ihnen anvertrauten Tagespflegekinder verlangen.
- 3.2.4 Soweit im Betreuungsvertrag die Zurverfügungstellung eines Essens vereinbart ist, wird ab einer täglichen Betreuungszeit von mindestens fünf Stunden ein Zuschlag von **2,00 € pro Tag** gewährt. Im begründeten Einzelfall ist eine Abweichung hiervon möglich.
- 3.2.5 Eine gute und individuelle Eingewöhnung ist Voraussetzung für einen gelingenden Übergang von der Familie in die Kindertagespflege. Sie ist damit Bestandteil des Betreuungsverhältnisses.

Wie viele Stunden ein Kind im Einzelfall für die Eingewöhnung benötigt, hängt in erster Linie vom Alter und Entwicklungsstand bzw. dem Eingewöhnungstempo des Kindes ab. Die Eingewöhnung dauert höchstens einen Monat und ist abhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes.

Für die Zeit der Eingewöhnung erhält die Tagespflegeperson die reguläre Vergütung nach 3.2.1 bzw. 3.2.2 sowie den differenzierten Qualifizierungszuschlag nach 3.3.

Von der Eingewöhnung zu unterscheiden ist ein Probebesuch oder Schnuppertage im Beisein der Eltern. In diesen Fällen besteht kein Betreuungsverhältnis.

3.3 Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Die Tagespflegeperson erhält vom Landkreis Erding einen differenzierten Qualifizierungszuschlag von 20 v. H. der festgesetzten Anerkennungsleistung als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG, § 18 Satz 2 und Satz 3 AVBayKiBiG.

Wenn die Tagespflegeperson Kinder im Alter von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebens-



LANDKREIS
ERDING

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Seite 3 von 10

jahres betreut erhält sie einen Qualifizierungszuschlag von 30 v. H. der festgesetzten Anerkennungsleistung.

Der Qualifizierungszuschlag ist abhängig, von der erfolgreichen Teilnahme der Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten) und einer schriftlichen Erklärung zur Bereitschaft, während der Tätigkeit als Tagespflegeperson jedes Jahr an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden (à 45 Minuten) teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie zuzulassen (§ 18 Satz 4 AVBayKiBiG).

Die Tagespflegeperson muss über die zur individuellen Bildungsbegleitung erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen (§ 18 Satz 5 AVBayKiBiG).

Als Maßstab für die erforderlichen Deutschkenntnisse gilt das Sprachniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens.

3.4 Aufwendungen für die Sozialversicherungen

Die laufenden Geldleistungen für die Sozialversicherungen regelt § 23 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SGB VIII. Zu übernehmen sind Zuschüsse zu Unfallversicherung, Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

3.4.1 Unfallversicherung

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird gewährt, sofern eine Betreuungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche angeboten wird. Dies gilt auch, wenn aktuell kein Betreuungsverhältnis vorliegt. Eine Kopie der Anmeldung zur Unfallversicherung ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die Zahlung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage des Beitragsbescheides der Unfallversicherung. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt.

Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.4.2 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden hälftig, unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind, erstattet. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird. Die Erstattung wird dem laufend



LANDKREIS
E R D I N G

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Seite 4 von 10

fortgeschriebenen Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung angepasst.

Soweit die Beiträge diesen Mindestbeitrag überschreiten, erfolgt die Erstattung nur, soweit der höhere Beitrag aus Einkünften der geförderten Kindertagespflege resultieren.

Werden Aufwendungen für die Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.4.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Soweit kein beitragsfreier Krankenversicherungsschutz im Rahmen der Familienversicherung von verheirateten Tagespflegepersonen gegeben ist, wird der Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder, mindestens jedoch ein Kind). Die Beiträge werden dem laufend fortgeschriebenen monatlichen Mindestbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung angepasst.

Soweit die Beiträge diesen Mindestbeitrag überschreiten, erfolgt die Erstattung nur, soweit der höhere Beitrag aus Einkünften der geförderten Kindertagespflege resultieren.

Werden Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern, mit denen sie zusammenarbeitet, anzeigen.

3.5 Verfahren der Leistungsgewährung

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich stattgefundenen Betreuung. Dafür hat die Tagespflegeperson monatlich einen Nachweis (Stundenzettel) einzureichen.

Auf Wunsch erhält die Tagespflegeperson einen monatlich gleich hohen Abschlag als Vorauszahlung. Die Höhe des Abschlags beträgt 90 % des Tagespflegeentgelts, wie es sich aus den Angaben im Betreuungsvertrag errechnet. Es erfolgt jährlich zu zwei Terminen ein Abgleich des Abschlags mit dem sich errechnenden Tagespflegeentgelts und ggf. eine Anpassung des monatlichen Abschlags.

Der Fachbereich Jugend und Familie behält sich vor, die Auszahlung des Tagespflegegeldes auszusetzen, falls die Vorlage der Stundenzettel unzureichend erfolgt.



LANDKREIS
ERDING

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Seite 5 von 10



4. Randzeitenbetreuung/Wochenendbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 05.00 bis 07.30 Uhr und/oder von 17.00 bis 21.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen betreuen, erhalten zusätzlich zur Anerkennungsleistung nach Nr. 3.2 einen Aufschlag von 1,00 € pro Stunde.

5. Nachtbetreuung

Tagespflegepersonen, die Kinder wegen berufsbedingter Abwesenheit der Eltern auch in der Zeit von 21.00 bis 06.00 Uhr betreuen, erhalten für diesen Zeitraum pauschal 9,00 €, sofern die Betreuungszeit mindestens acht Stunden beträgt.

6. Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen bietet der Fachbereich Jugend und Familie im Sinne von § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII und Art. 20 Satz 2 BayKiBiG folgendes Ersatzbetreuungsmodell an:

6.1 Die Tagespflegepersonen schließen sich zu Vertretungsteams zusammen.

Die Teammitglieder halten regelmäßig persönlichen Kontakt zueinander, damit die Kinder im Falle einer Ersatzbetreuung sowohl die Vertretungs-Tagespflegeperson und deren Kinder als auch deren Umgebung kennen. Nach Absprache der Tagespflegeperson im Vertretungsteam, werden die Kinder regelmäßig von den Eltern in die Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung gebracht.

Fällt ein Teammitglied des Vertretungsteams aus, übernehmen andere Mitglieder des Vertretungsteams die Ersatzbetreuung in ihren Räumlichkeiten. Dabei darf die laut der Pflegeerlaubnis maximal festgelegte Kinderzahl nicht überschritten werden.

Der Fachbereich 21 - Jugend und Familie Erding bietet bei der Zusammenstellung dieser Teams Unterstützung und Beratung an.

Die Ersatztagespflegeperson der eigentlichen Tagespflegeperson erhält im Vertretungsfall zusätzlich zu der regulären Anerkennungsleistung nach Punkt 3.2.1 bzw. 3.2.2 einen Zusatz von **2,00 €** pro Kind und Stunde. Der Zuschlag nach 3.3 wird weiterhin gewährt.

6.2 Die Stiftung Seraphisches Liebeswerk Altötting (SLW) unterhält in ihren Räumen des Josefheims Wartenberg eine Großtagespflege mit mindestens acht Kinderbetreuungsplätzen. Zwei hierfür qualifizierte und vom Fachbereich Jugend und Familie zugelassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Josefheims übernehmen hier die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Rahmen der Tagespflege.



LANDKREIS
E R D I N G

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Seite 7 von 10

Nicht belegte Plätze, mindestens aber drei, werden vom Träger SLW von der Regelbelegung frei gehalten und dem Fachbereich 21 - Jugend und Familie für Kinder (im Alter bis 14 Jahre) mit Wohnsitz im Landkreis Erding als Ersatzbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt.

Die Großtagespflegestelle ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Das zeitliche Angebot der Ersatzbetreuung erstreckt sich im Rahmen der Öffnungszeiten des Stützpunktes, maximal aber über die Betreuungszeit die im Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der regulären Tagespflegeperson festgelegt wurde. An den Wochenenden und an Feiertagen findet keine Ersatzbetreuung statt.

Das Angebot der Ersatzbetreuung kann bei Arbeitsunfähigkeit der regulären Tagesmütter sowie in besonderen Einzelfällen nach vorheriger Prüfung durch den Fachbereich Jugend und Familie bei planbaren Ausfallzeiten wie z. B. Urlaub der regulären Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden.

Die Ersatzbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Eingewöhnung des Kindes vorausgegangen ist. Die SLW bietet für die Ersatzbetreuung ausreichend Möglichkeiten zur Eingewöhnung der Tagespflegekinder an. Mindestens drei Eingewöhnungstreffen mit der Ersatzbetreuungsperson in der Großtagespflegestelle im zeitlichen Umfang von jeweils zwei bis drei Stunden sind hierfür notwendig.

Voraussetzung für die Planung der Eingewöhnung in der Ersatzbetreuungsstelle ist eine gelungene, abgeschlossene Eingewöhnung bei der regulären Tagespflegeperson. Die Verantwortung für die Eingewöhnung des Kindes in der Ersatzbetreuung und die Begleitung zu den Eingewöhnungsterminen obliegt ausschließlich den Eltern.

Da zwischen Eingewöhnung und tatsächlicher Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung mehrere Wochen oder gar Monate liegen können, sind zusätzliche Termine zur Kontaktpflege notwendig. Um eine regelmäßige Kontaktpflege gewährleisten zu können, bietet die Ersatzbetreuungsperson der SLW in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle einmal wöchentlich ein Bewegungsangebot im Umfang von 60 Minuten an, an dem Eltern mit ihren Kindern teilnehmen, die grundsätzlich Bedarf an Ersatzbetreuung haben. Nur Familien, die mindestens einmal monatlich mit ihrem Kind an dem Kontaktpflegeangebot teilnehmen, erhalten im Bedarfsfall einen Ersatzbetreuungsplatz.

Die Buchung der Tagespflegeplätze sowie der Ersatzbetreuung erfolgt seitens der Eltern immer direkt über die Verwaltung des Josefheims Wartenberg.

Bei Ausfall einer Tagespflegeperson, werden die Kinder von den Eltern in die Räumlichkeiten der Ersatzbetreuung gebracht.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Ersatz-Tagespflegeperson/en und dem Fachbereich Jugend und Familie findet statt.

Die Tagespflegepersonen haben jeweils am Schuljahresanfang, jedoch bis spätestens zum 30. September, dem Fachbereich 21 - Jugend und Familie Erding ihre Urlaubspläne vorzulegen. Urlaubszeiten sind grundsätzlich mit den Eltern der Tagespflegekinder abzustimmen sowie den Eltern der Tagespflegekinder rechtzeitig mitzuteilen.

7. Kostenbeitrag

Die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII) wird in einer gesonderten Satzung für den Landkreis Erding geregelt.

8. Betreuung in einem anderen Landkreis

Die Förderung von Kindern, deren Wohnsitz im Landkreis Erding liegt, jedoch in einer Tagespflegestelle in einem anderen Landkreis betreut werden, erfolgt nach den Maßgaben des „Gastgeberlandkreises“.

9. Qualifizierung

Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort und Tagespflegepersonen sind Bildungs- und Entwicklungsbegleiter der ihnen anvertrauten Kinder.

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Tagespflegepersonen sollen einem Bildungsanspruch im frühkindlichen Bereich gerecht werden und Tageskinder pädagogisch stärken. Um diesen hohen Anspruch einzulösen, ist eine gezielte Qualifizierung notwendig.

Die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII und dem Konzept zur Kindertagespflege des Fachbereichs 21 – Jugend und Familie. Die Tagespflegeperson soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderung der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben hat.

Zu den Fördervoraussetzungen der staatlich geförderten Kindertagespflege nach Art. 20 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) gehört ebenfalls die Qualifizierung der Tagespflegeperson.

Der Landkreis Erding fördert die Kindertagespflege über das SGB VIII und das BayKiBiG wenn die Tagespflegeperson an einer Qualifizierungsmaßnahme in Anlehnung an das DJI Curriculum im Umfang von mindestens 100 Stunden (à 45 Minuten) teilgenom-



LANDKREIS
ERDING

Fachbereich 21

Jugend und Familie

men hat.

Als für die Kindertagespflege pädagogisch qualifiziert können von vorne herein Personen angesehen werden, die über eine Ausbildung mit sozialpädagogischem, diplompädagogischem oder erzieherischem Schwerpunkt verfügen und deren Ausbildungsabschluss bzw. berufliche Praxis nicht länger als bis zum Jahr 2008 zurückliegt.

Der Grundkurs (30 UE) muss jedoch auch von diesem Personenkreis durchlaufen werden, da hierin ausschließlich tagespflege-spezifische Themen behandelt werden, die nicht Bestandteil der Ausbildung der o.g. Berufsgruppen sind.

Grundsätzlich wird dem o.g. Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme (100 UE) immer empfohlen, da diese auch der Auseinandersetzung mit der eigenen Motivation Tagespflegeperson zu werden, sowie der Vernetzung mit potenziellen anderen Tagespflegepersonen dient.

Der Landkreis Erding übernimmt für den Qualifizierungskurs, unter der Voraussetzung, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die Qualifizierung erfolgreich abschließen und hierüber einen Nachweis erbringen, und tatsächlich im Landkreis Erding Tagespflege nach den Maßgaben dieser Richtlinie anbieten, einen Anteil von 40 % der anfallenden Kursgebühr.

Für die zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen, gewährt der Landkreis Erding, bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen Zuschuss von bis zu maximal 100,00 €/jährlich.

10. Kinderschutz

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Tagespflegeperson mit dem Fachbereich Jugend und Familie eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen hat, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. § 72a Abs. 1 und Abs. 5 SGB VIII gilt entsprechend.

Weiterhin kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Eltern bei der Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorlegen (Art. 9a Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG). Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, schriftlich durch Eigendokumentation festzuhalten, ob seitens der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne des § 8 b SGB VIII des Fachbereichs Jugend und Familie sowie des Fachbereichs 23 - Erziehungsberatungsstelle stehen bei Bedarf den Tagespflegepersonen zur anonymen Gefährdungseinschätzung bezüglich Kindeswohlgefährdung kostenlos zur Verfügung.



LANDKREIS
ERDING

Fachbereich 21

Jugend und Familie

Seite 9 von 10



11. Kindertagespflege durch Verwandte

Nach dem SGB VIII können grundsätzlich auch Großeltern oder andere Verwandte als Tagesbetreuungsperson eine laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII beziehen, soweit sie alle Förder Voraussetzungen im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII erfüllen.

Die Zahlung des differenzierten Qualifizierungszuschlags nach 3.3 ist jedoch ausgeschlossen. Tagespflegeverhältnisse, bei denen die Tagespflegeperson mit dem Kind jeweils bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist, sind von der staatlichen Förderung ausgeschlossen (Art. 20 BayKiBiG).

Eine Begrenzung des Kostenbeitrags (Nr. 7 dieser Richtlinie) ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Erding ausgeschlossen.

12. Fortschreibung

Der Fachbereich Jugend und Familie wird beauftragt, diese Richtlinien aufgrund gesetzlicher Änderungen oder allgemeiner Empfehlungen auf aktuellem Stand zu halten.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Erding für die Kindertagespflege vom 26.11.2014, zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2016 außer Kraft.

Diese Richtlinie wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erding am 21.03.2018 verabschiedet und der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.11.2019 zum 01.01.2020 geändert.